Rheinfelden
Lebenswert. Liebenswert.

Reglement über die temporäre Benutzung von Räumlichkeiten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rheinfelden

Raumreglement vom 16. März 2009

Stand: 15. November 2021

I:\04 Gemeindeorganisation\40 Legislative\400 Reglemente und Konzepte\35 Liegenschaften\Raumreglement.docx

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**		**4**
	Art. 1	Zweck und Personenbezeichnungen	4
	Art. 2	Nutzungsart	4
	Art. 3	Zuständigkeit	5
	Art. 4	Einreichung und Prüfung der Gesuche	5
	Art. 5	Verpflichtung des Benutzers	5
	Art. 6	Wirtebewilligung	5
	Art. 7	Rauchverbot	5
	Art. 8	Haftpflicht / Reparaturen	5
	Art. 9	Benutzungsunterbruch	6
II.	**Nutzungsbestimmungen**		**6**
	Art. 10	Miet- und Depotentschädigungen	6
	Art. 11	Rücktritt oder Änderung des Vertrages	6
	Art. 12	Schlüssel	7
	Art. 13	Zutritt zu den Räumen	7
	Art. 14	Proben	7
	Art. 15	Übergabe und Abnahme	7
	Art. 16	Ordnung und Sauberkeit	7
	Art. 17	Werbeflächen und Dekoration	8
	Art. 18	Infrastruktur	8
	Art. 19	Garderobe	8
	Art. 20	Ruhe und Ordnung	8
	Art. 21	Benutzungszeit	8
	Art. 22	Sperrzeiten	9
III.	**Besondere Bestimmungen**		
	Art. 23	Bahnhofsaal	9
	Art. 24	Kurbrunnenanlage	9
	Art. 24a	Rotes Haus; Mehrzwecksaal	10
	Art. 25	Rathauskeller	10
	Art. 25a	Rathaus; Ankenwaage	10
	Art. 26	Johanniterkapelle	10
	Art. 26a	Stadtparkkapelle (Gottesackerkapelle)	11

Art. 26b Kapuzinerkirche 11
Art. 27 Storchennestturm / Turmstube 11
Art. 28 Rumpelscheune 11
Art. 29 Waldhaus 11
Art. 30 Saal- und Gruppenräume Feuerwehrmagazin 12
Art. 31 Räume des Zivilschutzes 12
Art. 32 Werkhof Ortsbürgergemeinde – Aufenthaltsraum 12
Art. 33 Schulanlagen / Kindergärten 12
Art. 34 Räume der Kochschulen 13
Art. 35 Weitere Räume der Stadt 13

IV. Schlussbestimmungen
Art. 36 Ausnahmen zum Reglement 13
Art. 37 Inkraftsetzung 13

Anhang I Tarifordnung 14

Anhang II Personenbelegung 21

Rheinfelden
Lebenswert. Liebenswert.

Genehmigt durch den Gemeinderat der Stadt Rheinfelden am 16. März 2009 (Art. 164)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Personenbezeichnungen

[1] Dieses Reglement regelt die Nutzung der im Anhang aufgeführten Räumlichkeiten durch Dritte.

[2] Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Nutzungsart

Wird unter „III. Besondere Bestimmungen“ nichts anderes vermerkt, so können die Räumlichkeiten für folgende Nutzungen gemietet werden:

Tarif 1
- Firmen- und Vereinsanlässe
- Seminare, Kurse, Workshops
- Fachausstellungen, Messen u.ä.
- Hochzeiten und andere private Feierlichkeiten
- Party / Disco
- Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Hintergrund
- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen

Tarif 2
- Theater, Lesungen, Konzerte, Kunstausstellungen
- Veranstaltungen von Rheinfelder Orts- und Bezirksparteien
- Veranstaltungen von Organisationen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rheinfelden oder mit einem nachweislich begründeten öffentlichen Interesse

Art. 3

Zuständigkeit

[1] Bei temporären Vermietungen gelten die folgenden Zuständigkeiten:
- Schulanlagen und Kindergärten: Schulleitung
- Sportanlagen und Turnhallen: Sportkommission
- Übrige Räumlichkeiten: Stadtbüro

[2] Für Dauervermietungen (gemäss OR Achter Teil „Die Miete“) ist die Liegenschaftsverwaltung zuständig.

[3] Bei technischen und baulichen Belangen ist die Hauswartung zu kontaktieren.

Art. 4

Einreichung und Prüfung der Gesuche

[1] Gesuchsformulare und das Raumreglement können im Stadtbüro oder unter www.rheinfelden.ch bezogen werden. Das Stadtbüro nimmt in Absprache mit der Hauswartung die Koordination der verschiedenen Benutzer vor und erteilt die Benutzungsbewilligung. Die Bewilligungsinstanz kann einem Gesuchsteller die Vermietung des Objektes ohne Angabe von Gründen verweigern.

[2] Anfragen für eine Raumbenutzung erfolgen ausschliesslich mittels offiziellem Gesuchsformular und sind nur mit Originalunterschrift des Gesuchstellers rechtskräftig. Der Antrag muss dem Stadtbüro 20 Tage vor gewünschter Nutzung vorliegen.

Art. 5

Verpflichtung des Benutzers

[1] Mit dem Erhalt einer Benutzungsbewilligung verpflichtet sich der Vertragsnehmer zur Einhaltung dieses Reglements und zeichnet für die Durchsetzung der Bestimmungen verantwortlich.

[2] Der Nutzer verpflichtet sich, die Brandschutzbestimmungen in den Räumlichkeiten einzuhalten (Fluchtwege, maximale Personenbelegung, etc.).

Art. 6

Wirtebewilligung

Eine allfällig erforderliche Wirtebewilligung ist durch den Veranstalter bei der Regionalpolizei einzuholen.

Art. 7

Rauchverbot

Das Rauchen in allen Räumlichkeiten ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Vertragsgeberin.

Art. 8

Haftpflicht / Reparaturen

[1] Die Benutzer haften für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die während der Nutzung verursacht werden. Die Benutzung im haftrechtlichen Sinn beginnt, unabhängig von der Reservationszeit, vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe und endet mit der Abnahme durch die Hauswartung (siehe „§ 19 Übergabe und Abnahme“).

[2] Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab. Schadenfälle sind unverzüglich der Hauswartung zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen und die daraus resultierenden Verbindlichkeiten zu Lasten der Schadenverursacher auszuführen.

[3] Bei Schlüsselverlust kann sowohl die Ersatzbeschaffung (inkl. der organisatorischen Umtriebe) der Schlüssel, als auch ein Ersatz der vollständigen Schliessanlage auf Kosten des Vertragsnehmers vorgenommen werden.

Art. 9

Benutzungsunterbruch

Aufgrund ausserordentlicher Ereignisse ist der Gemeinderat befugt, eine bereits ausgestellte Bewilligung zu entziehen.

II. Nutzungsbestimmungen

Art. 10

Miet- und Depotentschädigungen

[1] Die Entschädigungen für die Benutzung der Räume richten sich nach der Tarifordnung im Anhang. Die Zahlung ist innert 10 Tagen nach Bestätigung des Gesuchs fällig. Ohne Zahlungsnachweis wird die Schlüsselübergabe verweigert.

[2] Einwohnenden von Rheinfelden und Rheinfelden-Baden, Institutionen dieser beiden Städte sowie Mitarbeitenden der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rheinfelden gewährt die Stadt Rheinfelden auf den Raummieten für deren eigenen Bedürfnisse eine Reduktion von 20 % der Nettomiete. Bei Vereinen sind der Standort gemäss Vereinsstatuten und die Ortszugehörigkeit der Mehrheit der Vereinsmitglieder massgebend.[1]

[3] Den Rheinfelder Ortsparteien werden der Mehrzwecksaal im Roten Haus oder der Rathauskeller jährlich einmal für einen halben oder ganzen Tag kostenlos zur Verfügung gestellt[2].

[4] Die Gemeinde kann für jedes Objekt eine Depotentschädigung einfordern. Aufwendungen für Reinigung, Behebung von Schäden oder anderem Aufwand im Zusammenhang mit der Objektvermietung können mit der Depotentschädigung verrechnet werden.

Art. 11

Rücktritt oder Änderung des Vertrages

[1] Bei Rücktritt oder Änderung von Reservationen wird eine Umtriebsentschädigung erhoben. Deren Höhe richtet sich nach der vertraglichen Benutzungsentschädigung:

- 29–15 Tage vor Benutzung 30%
- 14–8 Tage vor Benutzung 50%
- 7–1 Tage vor Benutzung 80%
- am Tag der Benutzung 100%

[2] In jedem Fall ist eine Mindestentschädigung von CHF 50.00[3] zu entrichten.

[3] Zu Vertragsänderungen zählen insbesondere:

- Verkürzung der Benutzungszeit
- terminliche Verschiebungen
- Kündigung aller Räume oder eines Raumteils

---

[1] Ergänzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. November 2021 (Art. 2021-326)
[2] Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 (Art. 2017-389)
[3] Angepasst gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juni 2016 (Art. 2016-201)

Art. 12

Schlüssel

Schlüssel zu den Räumlichkeiten dürfen in keinem Fall an Dritte weiter gegeben werden. Die Vertragsnehmer sind für das Schliessen der Räumlichkeiten verantwortlich.

Art. 13

Zutritt zu den Räumen

Der Benutzer darf nur die von ihm gemieteten Räume benützen. Der Zutritt zu anderen Räumen ist untersagt.

Art. 14

Proben

[1] Nach Absprache können dem Benutzer die Räumlichkeiten für Proben (Konzerte, Theater) maximal 3 Tage vor der Aufführung kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern keine Drittvermietung möglich ist. Die Probetage sind im Anmeldeformular speziell zu verlangen und zu datieren.

[2] Das Stadtbüro ist für deren Bewilligung zuständig.

Art. 15

Übergabe und Abnahme

Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel am Tag der Benutzung. Es wird eine Abgabe- und Übernahmeprotokoll erstellt. Verunreinigungen oder Beschädigungen werden verrechnet.

Art. 16

Ordnung und Sauberkeit

Räumlichkeiten und deren Einrichtungen werden in einwandfreiem Zustand übergeben. Geräte, Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach deren Nutzung wieder an ihren Platz zu bringen. Der Vertragsnehmer ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Innen- und Aussenbereich verantwortlich. Dies betrifft alle Haupt- und Nebenräume (z.B. WC-Anlagen, Umgebung, etc.).

Art. 17

Werbeflächen und Dekoration

[1] Das Anbringen von Werbung und Plakaten im und am Gebäude ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen kann die Hauswartung entscheiden.

[2] Dekorationen innerhalb der Benutzungsfläche dürfen nur in Absprache mit der Hauswartung angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden. Es gelten die feuerpolizeilichen Vorschriften.

Art. 18

Infrastruktur

Dem Benutzer steht eine Grundinfrastruktur zur Verfügung. Nach Instruktion durch die Hauswartung kann die Bedienung der technischen Anlagen vom Benutzer in der Regel selbst erfolgen. Zusätzlich benötigte Installationen / Technik dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung und nur durch die von ihr bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Benutzer.

Art. 19

Garderobe

Der Veranstalter darf eine Garderobe auf eigene Rechnung führen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Betrieb derselben.

Art. 20

Ruhe und Ordnung

[1] Der Vertragsnehmer ist im und um das Gebäude verantwortlich für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung. Massgebend sind das Polizeireglement und die ihm erteilten Bewilligungen.

[2] Mit der Bewilligung kann der Vertragsnehmer verpflichtet werden, einen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu seinen Lasten zu organisieren.

[3] Der Vertragsnehmer ist verantwortlich, dass die Zufahrten für Sanität und Feuerwehr stets gewährleistet sind.

Art. 21

Benutzungszeit

Räumlichkeiten werden wenigstens Halbtageweise vermietet. Als halber Tag gilt eine Mietdauer bis zu 6 Stunden. [4] Die Liegenschaftsverwaltung kann für einzelne Räume aus betrieblichen Gründen Einschränkungen der Benutzungszeiten verfügen. In die Benutzungszeit sind Zeiten für Auf- und Abbau, Dekoration, etc. einzurechnen.

[4] Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

Art. 22

Sperrzeiten

[1] An gesetzlichen Feiertagen werden die Räumlichkeiten grundsätzlich nicht vermietet. Über Ausnahmen entscheidet die gemäss § 3 zuständige Stelle.

[2] Aus betrieblichen Gründen können durch die Liegenschaftsverwaltung weitere Sperrzeiten verordnet werden.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 23

Bahnhofsaal

[1] Bei Bewirtschaftung verpflichtet sich der Benutzer, sämtliche Getränke (Bier und alkoholfreie Getränke) bei der Feldschlösschen Getränke AG zu beziehen. Die Wirtschaft darf im Saal, Foyer und auf der Empore vom Veranstalter auf eigene Rechnung geführt werden. Bei einer Bewirtung ist das Office obligatorisch ebenfalls zu mieten.

[2] Für die Benutzung des Bahnhofsaals ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 2’000.00 zu entrichten.

[3] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 24

Kurbrunnenanlage

[1] Es gilt ein generelles Fahrverbot. Be- und Entladen ist mit Bewilligung gestattet. Falls erforderlich, ist dies auf dem Gesuchformular zu vermerken.

[2] Für die Benutzung der Kurbrunnenanlage ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 2'000 zu entrichten.

[3] Für Ausstellungen in der Trinkhalle beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.[5]

[4] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

---

[5] Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010

Art. 24a[6]

Rotes Haus; Seffel Raum[7]

[1] Für die Benutzung des Seffel Raums ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 500 zu entrichten.

[2] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

[3] Dauermieter im Roten Haus haben Anspruch auf den Tarif 2. Auf ein Depot gemäss Abs. 1 wird bei Dauermietern verzichtet.

Art. 25

Rathauskeller

[1] Die Vermietung erfolgt wochentags in der Regel ab 18.00 Uhr.

[2] Während der Benutzungszeit ist die Hauswartung anwesend und wird, separat zur Benutzungsentschädigung, im Stundenaufwand verrechnet.

[3] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Ankenwaage

Art 25a[1]

[1]Ausstellungen werden bewilligt unter der Voraussetzung, dass der Raum während den ordentlichen Bürozeiten weiterhin als Sitzungszimmer zur Verfügung steht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

[2]Für Ausstellungen beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.

Art. 26

Johanniterkapelle

[1] Die Johanniterkapelle kann nur für ausgewählte Kulturveranstaltungen (Vorlesungen und Konzerte der klassischen Art) und Kunstausstellungen genutzt werden. Sie darf nicht beheizt werden.

[2] Für Ausstellungen beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen. [8]

[3] Benutzereigene Mobiliarplatzierungen und Installationen sowie das Umstellen der vorhandenen Mobilien erfolgt ausschliesslich in Absprache mit der Hauswartung.

[4] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

---

[6] Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 11. Dezember 2017
[7] Änderung der Bezeichnung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2018 (Art. 2018-161)
[8] Geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010

Art. 26a[9]

Stadtparkkapelle (Gottesackerkapelle)

Die Stadtparkkapelle darf nicht beheizt werden.

Art. 26b[10]

Kapuzinerkirche

[1] Für die Benutzung der Kapuzinerkirche ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 500 zu entrichten.

[2] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 27

Storchennestturm / Turmstube

[1] Die Turmstube darf nicht beheizt werden. Im Winter ist der Wasseranschluss ausser Betrieb gesetzt.

[2] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 28

Rumpelscheune

[1] Die Rumpelscheune kann in Ausnahmefällen und bei offiziellen Festanlässen genutzt werden.

[2] Die Nutzung beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht auf das Wochenende. Die Lokalität darf grundsätzlich nur als Lagerraum verwendet werden.

Art. 29

Waldhaus

[1] Ortsbürgerinnen und Ortsbürger haben Anspruch auf den Tarif 2.[11]

[2] Für die Zufahrt ab Waldeingang ist die Olsbergerstrasse zu benützen. Die Zufahrt zum Waldhaus für Transport von Material oder gehbehinderten Personen wird für höchstens zwei Fahrzeuge bewilligt. Das Parkieren auf dem Zufahrtsweg ist untersagt. Die Zufahrt muss für Feuerwehr und Sanität frei bleiben.

[3] Das Übernachten im oder um das Waldhaus ist verboten. Beim Waldhaus dürfen keine Feuerwerkskörper abgefeuert werden. Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen ausserhalb des Waldhauses ist verboten.

[4] Das Waldhaus wird tageweise vermietet und kann bis 2:00 Uhr genutzt werden.

[5] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

---

[9] Ergänzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. November 2013
[10] Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017
[11] Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

Art. 30

Saal und Gruppenräume Feuerwehrmagazin

[1] Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Feuerwehrmagazin ist strikte verboten. Für einrückende Feuerwehrangehörige ist eine Parkreihe frei zu halten.

[2] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

[2] Für die Benutzung des Feuerwehrsaales ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 500 zu entrichten.[12]

Art. 31

Räume des Zivilschutzes

[1] Für das Übernachten in Zivilschutzanlagen und in öffentlichen Schutzräumen werden eine Benützungsentschädigung pro Person und eine Grundpauschale erhoben.

[2] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 32

Werkhof Ortsbürgergemeinde – Aufenthaltsraum

[1] Der Aufenthaltsraum wird in Ausnahmefällen Dritten zur Benutzung überlassen.

[2] Die Halle, Aussenanlage, Unterstand und Vorplatz sind grundsätzlich für den Forstbetrieb reserviert und stehen Dritten nicht zur Verfügung.

Art. 33

Schulanlagen / Kindergärten

[1] Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und den Erwachsenenbildungskursen des Berufsbildungszentrums Fricktal. Soweit die Räumlichkeiten nicht besetzt sind können sie zur Benützung überlassen werden.

[2] Regelmässige Nutzungen können höchstens für die Periode eines Schuljahres reserviert werden.

[3] In den Räumen dürfen die schuleigenen Gegenstände nicht benutzt werden. In den Klassenräumen ist der Verzehr von Nahrungsmitteln untersagt. Benutzungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, an Vorabenden von Feiertagen und in den Schulferien werden in der Regel nur bewilligt, wenn die Benutzer eine hauswartfreie Benützung gewährleisten können. Andernfalls wird der Aufwand für Hauswarttätigkeiten mit einem gesonderten Tarif in Rechnung gestellt.

[4] Bei grösseren Veranstaltungen muss die Schiebewand vor der Veranstaltung durch die Hauswartung geöffnet werden.

[5] Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

---

[12] Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

Art. 34

Räume der Kochschulen

Die Küchenwäsche ist vom Benutzer mitzubringen. Nahrungsmittelreste und Küchenabfälle sind nach Gebrauch der Küche zu entsorgen. Geräte sind gründlich zu reinigen, Böden zu wischen.

Art. 35

Weitere Räume der Stadt

Räume der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde, die im Reglement namentlich nicht erwähnt sind, stehen Dritten nicht zu Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 36

Ausnahmen zum Reglement

Über Ausnahmen zu diesem Reglement befindet der Verwaltungsausschuss.

Art. 37

Inkraftsetzung

[1] Das Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

[2] Mit Inkrafttreten werden alle zu diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Rheinfelden
Lebenswert. Liebenswert.

Tarifordnung

Anhang I zum Raumreglement

Tarife für Raummieten				
	Halber Tag		**Ganzer Tag**	
Räume und Ausstattungen	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2
Bahnhofsaal Bahnhofstrasse 21[13]	CHF			
Saal	1'320	660	2'200	1'100
Empore (Galerie)	200			
Konsumationsbestuhlung	0			
Bankett- oder Konzertbestuhlung	500			
Dazugehörige Nebenräume und Einrichtungen (inklusive): Künstlergarderobe, Office, Bühne, Foyer, Garderobe, WC-Anlagen und Terrasse sowie Musik- und Beleuchtungsanlagen				
Kurbrunnenanlage Habich Dietschy-Strasse 10	CHF	CHF	CHF	CHF
Musiksaal inkl. Aussenanlage	1‘200	600	2'000	1'000
Trinkhalle	1'000	500	1'600	800
Trinkhalle für Kunstausstellungen[14] ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal	3‘200			
Aussenanlage	400	200	600	300
Kurbrunnenanlage (total)	2'000	1'000	3'200	1'600
Bestuhlung durch den Saalwart	nach Aufwand			
Banketttische inkl. Aufstellen und Abräumen durch Saalwart	200[15]			
Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, Garderobe, WC-Anlagen Auf Voranmeldung: Office, Künstlergarderobe, Bühne mit Technik.				

[13] Ansätze geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2010
[14] Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2010
[15] Neuer Ansatz durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015

Räume und Ausstattungen	Halber Tag		Ganzer Tag	
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2
Rotes Haus[16] Habich-Dietschy-Strasse 1	CHF			
Seffel Raum[17], inkl. Aussenraum (175 m2)	400	200	700	300
Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, WC-Anlagen Auf Voranmeldung: Küche				

Rathaus Marktgasse 16	CHF			
Rathauskeller inkl. Terrasse, WC-Anlage	600	200	1‘000	350
Sitzungszimmer Ankenwaage inkl. WC-Anlage im Hof	100	100	200	200
Ankenwaage für Kunstausstellungen[18] ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal	800			

Johanniterkapelle Johannitergasse	CHF			
Einzelanlässe (Konzerte, Lesungen)	400	200	800	400
Ausstellungen ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal	1‘600			

Kapuzinerkirche Kapuzinergasse	CHF			
Kirchenraum inkl. Vorraum	--		600	200

Storchennestturm Kupfergasse		CHF		
Turmstube, WC und Terrasse	--		150	100

[16] Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 11. Dezember 2017
[17] Änderung der Bezeichnung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2018 (Art. 2018-161)
[18] Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010

Nutzung im Rahmen offizieller Stadtführung (Apéro, etc.)	--	0

Rumpelscheune im Rumpel	CHF		
Lagerraum im Erdgeschoss, inklusive Strom Entschädigung für Nutzung pro Wochenende	--	200	200
Nutzung Stromanschluss	--	70	

Stadtparkkapelle Stadtpark	CHF		
Kapelle	--	200	200

Waldhaus "Berg" Berg	CHF		
Waldhaus	--	200	150

Feuerwehrmagazin Riburgerstrasse 8	CHF			
Feuerwehrsaal inkl. Office[19]	500	200	700	240
Gruppenraum 1 (30 m^2)	100		200	
Gruppenraum 2 (16 m^2)	100		200	
Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, Garderobe, WC-Anlagen				

[19] Stand gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

Werkhof OBG Rütteliweg 22			CHF	
Aufenthaltsraum ohne Küche	--	--	150	100
Aufenthaltsraum mit Küche	--	--	200	150
Inkl. WC-Anlage				

Zivilschutzanlagen oder öffentliche Schutzräume	
Benützungsentschädigung für eine Übernachtung	CHF 12 Person/Nacht + Grundpauschale CHF 200

Schulräume

Räume und Ausstattungen	**Halber Tag**		**Ganzer Tag**	
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2

Hugenfeld Schulhaus Bahnhofstrasse 20			CHF	
Schulräume	75	30	180	70
Musikzimmer	75	30	180	70
Werkraum	75	30	180	70

Mädchenschulhaus Hauptwachplatz 6			CHF	
Schulräume	75	30	180	70
Singsaal	100	50	200	100
Freizeitwerkstatt	75	30	180	70
Mehrzweckraum	75	30	180	70

Schulhaus Schützenmatt Kaiserstrasse 18			CHF	
~~Räume der Kochschule~~[20]	~~150~~	~~50~~	~~250~~	~~80~~
Mehrzweckraum (über Kochschule)	150	50	250	80
Aufenthaltsraum	100	50	200	100
Schulräume	75	30	180	70

Schulhaus Augarten Waldhofstrasse 34			CHF	
Schulräume	75	30	180	70
Vereinsräume	100	50	200	100
Schulhaus Robersten Carl Güntert-Strasse 2			CHF	
Schulräume	75	30	180	70
Freizeitwerkstatt	75	30	180	70
Inkl. Garderobe, WC- und Dusch-Anlage				

Schulhaus Engerfeld Engerfeldstrasse 18			CHF	
Techn. Werken Zimmer	75	30	180	70
Aula	600	200	800	300
~~Vereinsraum im UG~~[21]	~~150~~	~~50~~	~~250~~	~~80~~
Schulräume	75	30	180	70

Hauswartung, Reinigung und Aufsicht		CHF		
Ansatz pauschal	60	pro Stunde		

[20] Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. November 2018 (Art. 2018-287)
[21] Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. November 2018 (Art. 2018-287)

Anmerkung zu den Entschädigungsansätzen
Wird nichts anderes vermerkt, so deckt der Tarif die Hauswartungsstunden für folgende Belange pauschal ab: - Zeigen der Räumlichkeiten für Interessenten - Übergabe / Übernahme der Räumlichkeiten inkl. Einführung in die Gebäudetechnik Weitere Aufwendungen werden vor Aufnahme der Tätigkeiten bekanntgegeben und im Stundenaufwand (siehe Hauswartung und Aufsicht) verrechnet.

Rheinfelden
Lebenswert. Liebenswert.

Übersicht maximale Personenbelegungszahl pro Raum

Anhang II zum Raumreglement [22]

Raum	Maximale Personenzahl *		
	Konzertbestuhlung	Bankettbestuhlung	ohne Bestuhlung
Ankenwaage		10	
Bahnhofsaal	500[23]	462[22]	1'290
Bahnhofsaal mit Empore	610[22]	582[22]	1'410
Feuerwehrmagazin Gruppenraum 1 (40 m2)	39	30	50
Feuerwehrsaal	100	100	420
Johanniterkapelle	50	50	50
Kapuzinerkirche	165		165
Kurbrunnenanlage, Trinkhalle			100
Kurbrunnenanlage, Musiksaal	288	162	300
Rotes Haus, Seffel Raum[24]	50	36	50
Rathauskeller	58	45	90
Rathauskeller mit Cafeteria	123	94	189
Stadtparkkapelle	50		
Storchennestturm		15	
Waldhaus		30	
Zivilschutzanlage Augarten			153
Zivilschutzanlage Kaiserstrasse			150

[22] Diverse Änderungen aufgrund Angaben der Liegenschaften vom Oktober 2013
[23] Angepasst gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Oktober 2021 (Art. 2021-285)
[24] Änderung der Bezeichnung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2018 (Art. 2018-161)

* Berechnungen gemäss Leitlinie 'Flucht- und Rettungswege' der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Stand 20.1.2008. Herausgeber: Vereinigung Kantonale Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern, www.vkf.ch.